

Gütersloh, den 08.03.2021

An die Schülerinnen und Schüler
und deren Erziehungsberechtigte
der Jahrgangsstufen 7 - 9

Aktuelle Informationen zu Distanzunterricht, Benotung, Versetzung

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

das zweite Schulhalbjahr hat bereits „ordentlich Fahrt“ aufgenommen, mit großen Schritten nähern wir uns den Osterferien. Seit vielen Wochen bereits muss der Unterricht als Distanzunterricht durchgeführt werden. Trotz der geplanten Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes wird der Distanzunterricht in diesem Schuljahr noch weiter eine Rolle spielen.

Viele Fragen stehen im Raum, wie dieses Schuljahr weiter verlaufen wird und welche Folgen die lange Zeit des Distanzunterrichtes im Sommer haben wird, denn die Zeugnisse vor den Ferien werden ja auch Versetzungszeugnisse genannt!

In Form von „Fragen und Antworten“ möchte ich besonders Euch, liebe Schülerinnen und Schüler, möglichst nachvollziehbar die Informationen mitteilen, die das Schulministerium NRW aktuell für dieses Schuljahr bereits mitgeteilt hat und in Form des sogenannten „Bildungssicherungsgesetzes 2021“ noch beschließen wird. – Ihnen als Eltern möge die besondere Form gleichermaßen als wichtige Informationsquelle dienen!

DISTANZUNTERRICHT

**„Distanzunterricht macht mir keinen Spaß! –
... ist doch egal, ob ich da gut mitmache, oder?“**

- Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet und erbringen Leistungen durch mündliche Mitarbeit in Videokonferenzen, Abgabe von Aufgaben und sonstigen Lernprodukten.
- Eltern sind dafür verantwortlich, dass Ihre Kinder am Distanzunterricht teilnehmen, aktiv im Unterricht mitarbeiten und so ihrer allgemeinen Schulpflicht nachkommen.
- Die Leistungen im Distanzunterricht werden benotet; wird häufig und grundlos in Videokonferenzen gefehlt und werden keine Aufgaben bearbeitet und eingereicht, so ist dies als Leistungsverweigerung anzusehen und kann mit schlechten Noten bewertet werden.
- Bei technischen Schwierigkeiten zu Hause ist die Schule gern behilflich, diese zu lösen. Beispielsweise ist es möglich schuleigene Tablets oder Laptops auszuleihen. Hierüber wurde bereits im Vorfeld informiert.

**Manchmal fühle ich mich nicht so gut und bin nicht „fit“ für den Unterricht! –
... fällt doch nicht weiter auf, wenn ich fehle ...
... oder ich schreibe schnell eine Chat-Nachricht an den Lehrer?“**

- Es besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Pflicht, am Unterricht teilzunehmen. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, um es sich um Distanz- oder Präsenzunterricht handelt. Nur im wirklichen Krankheitsfall (... sich „nicht so gut fühlen“ gehört nicht dazu!) ist man von dieser Pflicht befreit.
- Bei Abwesenheit im Distanz- oder Präsenzunterricht muss von den Eltern zeitnah eine Entschuldigung vorgelegt werden. In Zeiten des Distanzunterrichtes kann diese den Klassenleitungen auch per Mail zugesandt werden.
- Wenn Schülerinnen und Schülern ihren Lehrern im Krankheitsfall eine kurze Mitteilung schicken, ist dies ein korrektes und höfliches Verhalten. Eine solche Nachricht stellt aber nur eine Information dar. -
Die Entschuldigung für unterrichtliches Fehlen kann nur durch die Eltern erfolgen!

SCHULISCHE LEISTUNGEN, BENOTUNG

**„Welche Bedeutung werden die Noten des kommenden Zeugnisses haben? –
... im letzten Schuljahr wurden doch eh alle Schülerinnen und Schüler versetzt!“**

Am Ende dieses Schuljahres wird es reguläre Versetzungsentscheidungen geben, d. h. die Zeugnisnoten entscheiden darüber, ob man in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt wird oder ob man die Klasse wiederholen muss. (Anders als vor den letzten Sommerferien wird es trotz schlechter Zeugnisnoten keine „Generalversetzungen“ in die Folgeklasse geben!)

**„Mir fällt es sehr schwer in mehreren Fächern im Unterricht mitzukommen! –
... was passiert, wenn ich knapp in die nächste Jahrgangsstufe versetzt
werden sollte, obwohl ich große Schwierigkeiten im Unterricht habe?“**

- Auf Antrag der Eltern ist es möglich, eine Klassenstufe freiwillig zu wiederholen, auch wenn man knapp in die höhere Jahrgangsstufe versetzt wurde.
- Das Jahr der freiwilligen Wiederholung wird aufgrund der Corona-Pandemie nicht auf die sogenannte „Höchstverweildauer“ angerechnet ... d. h. es ist ein Wiederholungsjahr, das „formal nicht zählt“, sollte man zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Klasse wiederholen müssen.
- Die (wenn auch knapp) erfolgte Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe bleibt erhalten, am Ende des freiwilligen Wiederholungsjahres ist man also auf jeden Fall in die nächste Klasse versetzt.

**„Wie erfahre ich, ob ich schlechte Noten habe und meine Versetzung gefährdet ist? –
... ich kann mich momentan gar nicht einschätzen!“**

- Ob es in einem oder mehreren Fächern „gefährlich“ aussieht, haben zum Teil bereits die Noten des Halbjahreszeugnisses zum Ausdruck gebracht.
- In der Woche vor den Osterferien wird es Beratungsgespräche für Schülerinnen und Schüler geben. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer bei denen man „ausreichend minus“ und schlechter steht, werden Kontakt zu den entsprechenden Schülerinnen und Schülern aufnehmen und einen Gesprächstermin vereinbaren, um konkret über den aktuellen Leistungsstand zu informieren.

**„Erfahren meine Eltern von meinen schlechten Leistungen? –
... oder kann ich die geheim halten?“**

- Das Schulministerium NRW hat entschieden, dass in diesem Schuljahr aufgrund der Corona-Pandemie keine (!) „Blauen Briefe“ verschickt werden sollen. Daraus folgt, dass eine „mangelhafte Leistung“ bei der Entscheidung über die Versetzung oder Nicht-Versetzung nicht gezählt wird.
- **Minderleistungen (Note „mangelhaft“) der Halbjahreszeugnisse, bei denen keine Verbesserung erzielt wurde, zählen allerdings in jedem Fall. Sie gelten durch das Zeugnis „als gewarnt“ und werden für die Versetzung berücksichtigt.**
- Anstelle der „Blauen Briefe“ wird die Schule über die Klassenleitungen mindestens zu den Eltern Kontakt aufnehmen, deren Kinder in einzelnen Fächern „schwach ausreichende oder schlechtere Leistungen“ erzielt haben.

**„Macht es hinsichtlich der Versetzungsbedingungen einen Unterschied,
in welcher Jahrgangsstufe ich mich befinde? –**

... ich werde im nächsten Schuljahr schon irgendwie zurechtkommen!“

- Für die Jahrgangsstufen 7 und 8 gelten die üblichen Versetzungsbedingungen, allerdings gibt es in diesem Jahr einen „Corona-Bonus“, indem eine „mangelhafte Leistung“ für die Versetzungsentscheidung teilweise nicht gewertet wird (s. o.)
- **Für die Jahrgangsstufe 9 gelten die „normalen“ Versetzungsbedingungen, d. h. alle mangelhaften Leistungen werden - unabhängig ob sie gewarnt wurden oder nicht - gewertet. (Denn: Für die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe sind fachliche Mindestqualifikationen in allen Fächern erforderlich.)**

KLASSENARBEITEN

„Werden in diesem Schuljahr noch Klassenarbeiten geschrieben? –

... das kann doch in einem solchen Schuljahr keiner von mir erwarten, oder?“

- Die Zahl der Klassenarbeiten kann in diesem Schuljahr verringert werden. (Entfallene Klassenarbeiten des 1. Halbjahres werden nicht nachgeholt, da das erste Halbjahr durch die Halbjahreszeugnisse vollständig abgeschlossen wurde.)
- Obwohl noch unklar ist, wann welche Klassen wieder in die Schule zurückkehren können, müssen in diesem Schuljahr in den Hauptfächern noch jeweils zwei Klassenarbeiten geschrieben werden.
- Erste Klassenarbeitstermine werden frühestens nach den Osterferien stattfinden können.

„Was kann in den Klassenarbeiten denn drankommen? –

... ich habe doch schon solange keinen „richtigen“ Unterricht gehabt!

- Der Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht gleichgestellt! Unterrichtsinhalte, die im Distanzunterricht ein Thema waren, sind daher auch für die noch zu schreibenden Klassenarbeiten wichtig.
- Klassenarbeiten soll jedoch zuerst eine Phase des Präsenzunterrichtes vorangehen, so dass diese mit der gesamten Klasse in der Schule vorbereitet werden können.

Ob durch das Schulministerium NRW noch weitere Änderungen mitgeteilt werden, wird die Zukunft zeigen.